

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
Herrn Thomas Lehmann

Datum 20.10.2015
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-480/2015
Ihr Schreiben vom 28.09.2015
E-Mail

Stadtratsanfrage RA-480/2015

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Ihre Fragen an die Oberbürgermeisterin möchte ich Ihnen wie folgt beantworten.

1. Wurde Nr. 49.1.5.1 VwVSächsBO (Minderung geforderte Stellplätze) auf die Stellplatzverordnung in Chemnitz schon angewandt?

Grundsätzlich muss der Bauantragsteller in seinen Bauvorlagen nach § 49 Sächsische Bauordnung (SächsBO), untersetzt durch die Regelungen des Punktes 49 VwVSächsBO, einen Stellplatznachweis führen.

Der beauftragte Entwurfsverfasser hat für sein Vorhaben die notwendigen Stellplätze für KFZ bzw. Abstellplätze für Fahrräder, ggf. unter Ansatz der möglichen Reduzierungen unter Punkt 49.1.5, zu ermitteln.

Nur bei Sonderbauten überprüft die Bauaufsichtsbehörde vollumfänglich die Einhaltung der Vorschriften der SächsBO und dementsprechend den Stellplatznachweis.

Dabei ist festzustellen, dass die Reduzierungsmöglichkeiten für die Stellplatzzahlberechnung regelmäßig in Anspruch genommen werden.

2. Wird diese Richtlinie bei Bauvorhaben kommuniziert bzw. dafür geworben, um Stellplätze und damit auch Flächenversiegelung zu vermeiden?

Insbesondere:

- an der Universität (Semesterticket)
- beim Neubau des CFC-Stadions (Kombiticket CVAG-Eintritt Stadion)
- Bürobauten wie Technisches Rathaus (Jobticket)

Wenn andere relevante Beispiele bekannt sind, dann benennen sie diese bitte.

Gemäß § 65 Abs. 1 SächsBO müssen die mit einem Bauantrag eingereichten Bauvorlagen zur Errichtung und Änderung von Gebäuden, einschließlich Stellplatznachweis, von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist.

Diese Bauvorlageberechtigung setzt nach § 65 Abs. 2 und 3 SächsBO einen qualifizierten Hochschulabschluss mit entsprechender Berufserfahrung sowie einen Eintrag in die Ingenieurkammer Sachsen voraus. Die genaue Kenntnis der Vorschriften der SächsBO und deren Verwaltungsvorschrift, so auch der Stellplatzrichtlinie, ist Grundlage der Entwurfsplanung.

Die Genehmigungspraxis zeigt, dass aus finanziellen aber auch aufgrund eingeschränkter Grundstücksgröße Bauantragsteller regelmäßig die notwendigen Stellplätze durch Berücksichtigung der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie durch die von Ihnen benannten Großkundenabonnements erheblich reduzieren.

Ausnahmen bilden Handelseinrichtungen und Discounter, die in der Regel mehr Stellplätze als nach Richtwerttabelle notwendig sind, beantragen. In diesen Fällen begrenzt die zulässige Grundfläche der baulichen Anlage, die aus der Umgebungsbebauung ableitbar und zulässig ist oder in einem Plangebiet festgesetzt wurde, die Versiegelung des Baugrundstückes.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stötzer
Bürgermeister